

Das Ergebnis der Beratungen und Prüfungen des Generalplanes von 1889 durch die Bebauungsplankommission war die Feststellung eines abgeänderten Generalplanes im Jahre 1896, der die Grundlage für die Bearbeitung der Einzelpläne bildet. (Tafel V.)

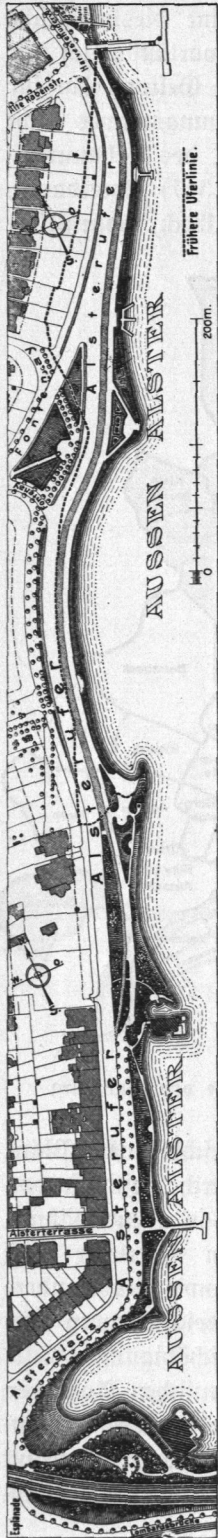


Abb. 348. Uferstraße vor Fontenay, Schlußglied der Ringstraße um die Außenalster.

In dem Generalplane sind die Hauptverkehrsadern, Hauptstraßen, Eisenbahnen, Kanäle derart festgelegt, daß den weit über Hamburgs Grenzen hinausführenden Straßen innerhalb des hamburgischen Gebietes die größeren Breiten von 20 bis 50 m zugewiesen sind. Diese Ausfallstraßen sind verbunden durch drei Ringstraßen. Ein Ring umschließt die innere Stadt. Ein weiterer Ring schließt sich den Ufern der Binnen- und Außenalster an. Dieser Ring hat durch die Fortsetzung der Straße Alsterufer vor Fontenay (Abb. 348) seinen Schluß erhalten. Der äußere Ring erstreckt sich an dem Uferande des Niederhafens, Binnenhafens, Zollkanals entlang durch die Stadtteile St. Georg, Borgfelde, Eilbeck, Barmbeck, Winterhude, Eppendorf, St. Pauli und findet seinen Schluß wieder am Niederhafen. Dieser äußere Ring hat leider nicht überall in der erforderlichen Breite und in einem glatten Verlaufe durch die genannten Stadtteile geführt werden können, weil die Bebauung schon mehr oder weniger in den genannten Gebieten vor Aufstellung des Generalplanes eingesetzt hatte und dem Erwerb von bebauten Grundstücken zur Durchführung eines technisch vollwertigen Bebauungs- und Erweiterungsplanes von den Finanzvertretern großer Widerstand entgegengesetzt wurde.

Immerhin ist es gelungen, durch den äußeren Ring die inzwischen überaus stark bevölkerten Stadtteile untereinander zweckmäßig zu verbinden, was deshalb nötig war, weil die Alster für die Durchführung von zweckmäßig anzuordnenden Radialstraßen ein nur mit großen Kosten zu überwindendes Hindernis bildet.

Zwischen Ring- und Ausfallstraßen sind weitere Hauptstraßen und Wohnstraßen in allen Stadtteilen eingeschaltet, deren Breiten im allgemeinen zwischen 13 und 17 m betragen. Nach den Vorschriften des Baupolizeigesetzes darf in den äußeren Stadtteilen die Gebäudehöhe die Straßenbreite nicht überschreiten. Daher mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß die ausgelegten Straßenbreiten die völlige Ausnutzung der Grundstücke mit den durch den Bebauungsplan festgesetzten Bebauungsarten ermöglichten. Diesem rein wirtschaftlichen Gesichtspunkt stellte sich die Vorliebe der hamburgischen Bevölkerung für die Baumpflanzung in den öffentlichen Straßen zur Seite, und so hat sich auch in vielen Wohnstraßen eine Breite von 17 m als angemessen und zweckmäßig erwiesen. Die schlechten, überaus kostspieligen Erfahrungen, die Hamburg mit den in früheren Jahrzehnten beliebten und ausgeführten geringen Straßenbreiten gemacht hat, deren Verbreiterung durch den mit der Großstadt gewachsenen Verkehr vielfach notwendig geworden ist, haben bei der Bearbeitung der Stadterweiterungs- und Bebauungspläne zu der Auflage von Baulinien geführt, deren Überschreitung in bestimmten Fällen gar nicht, im übrigen nur nach folgenden Grundsätzen zugelassen ist: